

Februar\_2023\_32

## Wie gesund sind Sie? Ab wann kann eine Schwerbehinderung beantragt werden?

**Astrid Schels, Bezirksreferentin der Abteilung Dienstrecht und Besoldung  
(BLLV Bezirksverband Oberpfalz)**

Nach dem Sozialgesetzbuch SGB IX sind schwerbehinderte Menschen Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (§ 2 SGB IX). Zur Feststellung einer Schwerbehinderung wird geprüft, ob eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung vorliegt. Eine Überprüfung erfolgt über das „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ (ZBFS), auf dessen Homepage ein Antrag auszufüllen ist (§152 SGB IX). Die Kriterien für die Bestimmung der Höhe des GdB sind in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ (VersMedV) festgelegt. Diese finden Sie in der aktuellen Fassung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/VersMedV.pdf>  
Der Dienstherr (Schulleitung, Schulamt und Regierung) erfahren nichts von einer Antragstellung.

### Wie wirkt sich eine Anerkennung einer Schwerbehinderung auf den Schuldienst aus?

Zunächst steht der Lehrkraft eine Stundenermäßigung ab der Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktführenden Behörde zu. (KMBek vom 22.08.2019)

GdB 50-60	2 Wochenstunden
GdB 70-80	3 Wochenstunden
GdB 90-100	4 Wochenstunden

Teilen Sie eine zuerkannte Schwerbehinderung durch Vorlage des Ausweises Ihrer Schulleitung und dem Schulamt mit (Förderschulen über die Schulleitung). Von dort erfolgt eine Weiterleitung an die Regierung. Der Dienstweg ist hier zu beachten. Erst dann ist die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen umsetzbar.

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen eine „Gleichstellung“ mit Schwerbehinderten erlangen. Diese ist bei der Agentur für Arbeit zu beantragen und wird dort geprüft. Der Dienstherr erfährt wieder erst nach einem vorgelegten Bescheid von einer Gleichstellung und diese ist dann „mit sofortiger Wirkung“ anzuwenden.

Zu beachten sind bei einer zuerkannten Schwerbehinderung und einer Gleichstellung zu schwerbehinderten Menschen die Teilhaberichtlinien, die Bayerischen Inklusionsrichtlinien und insbesondere die Inklusionsvereinbarung für Personen an Grund- und Mittelschulen, Staatlichen Schulämtern, Förderschulen und beruflichen Schulen im Regierungsbezirk der Oberpfalz.

**Allgemein stehen Schwerbehinderten und Gleichgestellten folgende Erleichterungen im Schuldienst zu:**

- Freistellung von Mehrarbeit (Vertretungsstunden) nach Ziff. 6.5 Bayer. Inklusionsrichtlinien;
- Kein Arbeitszeitkonto – Gleichgestellte müssen dies beantragen;
- Erleichterung kann beispielsweise eine Beantragung zur Befreiung von Pausenaufsichten und Wanderungen bringen;
- Schwerbehinderte sind vom Dienst als mobile Reserve freigestellt – nicht Gleichgestellte;
- Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei der Meldung zu Fortbildungen;
- Bei im Wesentlichen gleicher Eignung Bevorzugung bei einer Bewerbung;
- Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung bei der dienstlichen Beurteilung;
- Begründeten Anträgen zur Versetzung soll entsprochen werden;
- Schwerbehinderte können bereits mit 60 vom Antragsruhestand Gebrauch machen;
- Gleichgestellte können vom Antragsruhestand mit 64 Gebrauch machen;
- die Verpflichtung von mindestens 24 Wochenstunden in der Grundschule entfällt;
- ...

Diese und weitere Punkte sind im ADB-Merkblatt „Anerkennung einer Schwerbehinderung“ zu finden. <https://www.bllv.de/service/infos-dienstrecht/exklusivinfos-mitglieder/sonstiges#c10883>

Diesen Themenbereich greife ich für diese Ausgabe der Oberpfälzer Schule auf, da in diesem Herbst die Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen an den Staatlichen Schulämtern und im Januar 2023 für die Bezirksschwerbehindertenvertretung an der Regierung der Oberpfalz anstehen und ich Sie gerne auf die Beteiligungsmöglichkeit dieser bei der Dienstlichen Beurteilung 2022 hinweisen möchte. Alles Gute für Sie und bleiben Sie gesund!

**Zusammenstellung**

Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

